

Satzung der BBS Sportgruppe Amberg im Bund Bayerischer Schützen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BBS Sportgruppe Amberg".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92224 Amberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des BBS
- die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden nationalen und internationalen Meisterschaften,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bund Bayrischer Schützen e.V. (BBS), deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied bei der königlich privilegierten Feuerschützengesellschaft 1434 Amberg (Sitz Kugelfang 36, 92224 Amberg) ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s.
2. Besonders verdiente Mitglieder können zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Anspruch auf Rückerstattung des restlich Vereinsbeitrages besteht nicht und es besteht auch sonst kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Hiervon abweichende Regelungen können nur durch Mitgliederbeschluss getroffen werden.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz 2maliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage um mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist (30 Tage) zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung incl. des BDS-Beitrages auf jährlich 35,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr und vom Vorstand beschlossene etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die festgesetzten Arbeitsstunden zu erfüllen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins beschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitungen,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Der Vorstand kann weitere Aufgabenbereiche, sowie deren personelle Besetzung festlegen, wie z.B. die des Jugend- und/oder Sportleiters. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief und/oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen (z.B. zwischenzeitliches Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt und daher vorzeitige Neuwahl eines neuen) kann die Neuwahl auch in elektronischer Form erfolgen (dazu gehören Email, Telefon, SMS Nachricht). Die Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe wird hierbei behalten.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Der Vorsitz im Ausschuss wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

§ 16 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Mitgliederzahl unter 7 Personen erreicht, gilt der Verein automatisch als aufgelöst.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Amberg, den 15.01.2011

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Geändert am 23.03.2013

in § 5 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2013